

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

137

Gesetz: BGB § 611 Lohnzuschläge; Feiertagslohnzahlungsg § 1;
GewO § 105 b Abs. 1; BetrVG § 56 Abs. 1 Buchst. a), § 59;
Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe i.d.F. vom
31. März 1965 (BRTV Bau) § 3 Abschn. B Nr. 3, Abschn. C
Nr. 1 Buchst. c

Leitsätze:

1. Läuft bei einem in drei Schichten arbeitenden Baubetrieb die Nachtschicht von 22 Uhr des einen bis 6 Uhr des nächsten Tages, dann können die Betriebspartner die anlässlich eines Werktags-Feiertags gemäß § 105 b Abs. 1 GewO zu gewährende Ruhezeit so festlegen, daß die am Feiertag selbst um 22 Uhr beginnende volle Schicht ausfällt (Bestätigung von BAG 12, 216 = AP Nr. 13 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg).
2. In diesem Fall ist die in der vorangegangenen Schicht von 0 bis 6 Uhr des Feiertages geleistete Arbeit keine Feiertagsarbeit im Sinne des § 3 Abschn. B Nr. 3 Abs. 1 BRTV Bau. Der in § 3 Abschn. C Nr. 1 Buchst. c BRTV Bau vorgesehene Zuschlag für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen steht dem Arbeitnehmer für diese sechs Stunden nicht zu.

Aktenzeichen: 3 AZR 90/67

Urteil des BAG vom 1. Dezember 1967

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

137

3 AZR 90/67
5 Sa 748/66 Hamm

Verkündet am
1. Dezember 1967

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Dezember 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Dr. Dr. Schlick für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Januar 1967 - 5 Sa 748/66 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war im Juni 1966 als Gleisbauhelfer zu einem Stundenlohn von 4,18 DM brutto im Bauunternehmen der Beklagten beschäftigt; die Beklagte, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen hat, war allein für die Deutsche Bundesbahn tätig. In dem Altschwellenlager, in dem der Kläger arbeitete, war Schichtarbeit eingeführt. Für je etwa sieben Arbeitnehmer lief die Frühschicht an den Tagen Montag bis Donnerstag von 6 bis 14 Uhr, die Spätschicht von 14 bis 22 Uhr und die Nachtschicht von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages. Freitags lag die Frühschicht von 6 bis 16 Uhr, die Spätschicht von 12 bis 22 Uhr und die Nachtschicht von 20 bis 6 Uhr; der Samstag war im übrigen arbeitsfrei.

In der Woche, in der auf Donnerstag, den 9. Juni 1966, der Fronleichnamstag fiel, der in Nordrhein-Westfalen gesetzlicher Feiertag ist, war der Kläger für die Nachtschicht eingeteilt. Beschäftigt wurde er in der Nacht von Mittwoch um 22 Uhr bis Donnerstag um 6 Uhr und erhielt für diese Schicht seinen Stundenlohn ohne Zuschlag. Die folgende Nachtschicht von Donnerstag um 22 Uhr bis Freitag um 6 Uhr ließ die Beklagte im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wegen des Feiertages ausfallen, zahlte jedoch dem Kläger für diese acht Stunden seinen Stundenlohn. Am Freitag um 20 Uhr nahm der Kläger die Arbeit in der Nachtschicht wieder auf.

Unter Berufung auf den für das Arbeitsverhältnis der Parteien geltenden Bundesarbeitsvertrag für das Baugewerbe i. d. F. vom 31. März 1965 (im folgenden: BRTV Bau) hat der Kläger für die am gesetzlichen Feiertag, nämlich am Donnerstag, dem 9. Juni 1966, von 0 bis 6 Uhr geleisteten sechs Stunden den tariflichen Feiertagszuschlag von 100 % in unstreitiger Höhe von 25,08 DM gefordert und den Anspruch frist- und formgerecht gemäß der Aus-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

schlußklausel des § 9 BRTV Bau geltend gemacht. Der Tarifvertrag bestimme ausdrücklich, daß die Zeit der Feiertagsarbeit sich nach der Uhrzeit und nicht nach der Schichtzeit richte.

Der Tarifvertrag enthält in diesem Zusammenhang folgende Regelungen:

" § 3 Abschn. B - Überstunden

(Mehrarbeit), Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit - Nr. 3

Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24.00 Uhr geleistete Arbeit. Sie darf nur im Rahmen der Gewerbeordnung und der zugehörigen Durchführungsvorschriften geleistet werden.

....."

"§ 3 Abschn. C - Zuschläge - Nr. 1

Für Überstunden (Mehrarbeit), Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sind folgende Zuschläge zu zahlen:

.....

c) Sonn- und Feiertagsarbeit

für Arbeiten an Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen, sofern sie auf einen Sonntag fallen 50 v. H.

für Arbeiten am Oster- und Pfingstsonntag, ferner am 1. Mai und 1. Weihnachtsfeiertag, auch wenn sie auf einen Sonntag fallen 150 v.H.

für Arbeiten an allen übrigen gesetzlichen Feiertagen, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen 100 v.H."

Die Beklagte hat den Anspruch dem Grunde nach geleugnet; bei der Arbeit in drei Schichten könne für die Bezahlung des Feiertages oder des Zuschlags für Feiertagsarbeit nicht auf die Uhrzeit, sondern es müsse auf die

- 4 -

Schichtzeit abgestellt werden.

Das Arbeitsgericht hat den § 3 Abschn. B Nr. 3 BRTV Bau wörtlich angewandt und der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, die sechs am Feiertag geleisteten Arbeitsstunden seien zuschlagspflichtig gewesen; die Beklagte habe aber ihre Zahlungspflicht dadurch erfüllt, daß sie den Kläger am darauf folgenden Werktag (Freitag) unter Lohnfortzahlung für sechs Stunden von der Arbeit freigestellt habe.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Der vom Kläger erhobene Anspruch auf einen Zuschlag von 100 % zu seinem Lohn für die am 9. Juni 1966 (Fronleichnamstag) zwischen 0 und 6 Uhr geleisteten sechs Arbeitsstunden setzt gemäß § 3 Abschn. C Nr. 1 Buchst. c BRTV Bau voraus, daß an einem gesetzlichen Werktags-Feiertag gearbeitet worden ist. Diese Voraussetzung ist nicht schon deshalb erfüllt, weil der Kläger an dem Kalendertag des 9. Juni 1966, der ein gesetzlicher Feiertag gewesen ist, die sechs Stunden gearbeitet hat. Ebenso wenig kann aus § 3 Abschn. B Nr. 3 BRTV Bau ohne weiteres die Entscheidung zugunsten des Klägers hergeleitet werden, auch wenn dort bestimmt ist, daß "Feiertagsarbeit die an Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit" ist. Vielmehr ist die Arbeit, für die der Kläger einen Zuschlag begehrt, keine Feiertagsarbeit im Sinne des Tarifvertrages gewesen:

a) Im vorliegenden Fall haben die Betriebspartner, also die Beklagte und der in ihrem Betrieb gewählte Betriebsrat, vereinbart, zu welcher Zeit die Arbeit infolge des Feiertages ruhen soll. Für die Nachtschicht, die von einem in den

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

anderen Kalendertag hineinreicht, haben sie sich dahin geeinigt, daß die am Feiertag (Donnerstag) um 22 Uhr beginnende und bis zum folgenden Werktag um 6 Uhr dauernde Nachtschicht in ihrer vollen Ausdehnung, also auch mit den über das kalendermäßige Ende des Feiertages hinausgehenden sechs Stunden, die "Feiertagsschicht", d.h. diejenige Schicht sein soll, in der die Arbeit infolge des Feiertages ausfällt und für die deshalb nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen der Lohn fortzuzahlen ist. Gegen eine solche betriebliche Regelung bestehen keine Bedenken.

b) Soweit sie dazu geführt hat, daß am Feiertag selbst (Donnerstag) in der Zeit von 0 bis 6 Uhr gearbeitet werden mußte, steht das in Einklang mit § 105 b Abs. 1 GewO über das grundsätzliche Verbot der Arbeit an gesetzlichen Feiertagen. Die Betriebspartner haben die nach § 105 b Abs. 1 Satz 2 GewO aus Anlaß eines Feiertages vorgeschriebene Ruhezeit von 24 Stunden in der Weise berücksichtigt, daß die Arbeitnehmer der Nachtschicht nach dem Arbeitsschluß am Donnerstag um 6 Uhr erst am Freitag um 20 Uhr die Arbeit wieder aufnehmen mußten. Die Verschiebung des Beginns der Ruhezeit in den Feiertag hinein bis 6 Uhr dieses Tages ist bei Schichtarbeit durch § 105 b Abs. 1 Satz 4 GewO ausdrücklich erlaubt. Damit haben die Betriebspartner in gesetzlich zulässiger Weise Beginn und Ende des Feiertages abweichend vom Beginn und Ende des Kalendertages, auf den der Feiertag fällt, bestimmt (so schon BAG 12, 216 [218 f.] = AP Nr. 13 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG mit insoweit zustimmender Anm. v. Schnorr von Carolsfeld; ebenfalls zustimmend Meisel, Anm. SAE 1962 Nr. 80; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I, § 40 III 3 e, S. 271, Fußnote 49).

c) Der betrieblichen Regelung steht auch § 59 BetrVG über die Sperrwirkung von tariflichem Recht nicht entgegen. Die vom Kläger für seine Ansicht angeführte Bestimmung des § 3 Abschn. B Nr. 3 Abs. 1 BRTV Bau sagt zwar,



- 6 -

daß unter Feiertagsarbeit die am Feiertag von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit zu verstehen ist. Das ist aber bei sinnentsprechender Auslegung nicht als abschließende Regelung des für die Anwendung des Tarifvertrages maßgebenden Begriffs der Feiertagsarbeit aufzufassen.

Wie die betriebliche Praxis gerade auch im Streitfall und die dieser Praxis Rechnung tragende Gesetzgebung (s. oben zu 1 b) zeigen, läßt sich die Arbeitsruhe an gesetzlichen Feiertagen bei Betrieben mit drei Arbeitsschichten nicht oder nur mit beträchtlichen Schwierigkeiten so verwirklichen, daß der Feiertag in seinem kalendermäßigen Verlauf eingehalten wird. Würde dies gefordert, dann hätte das zur Folge, daß - um bei der Arbeitszeiteinteilung des vorliegenden Falles zu bleiben - der für die Nachtschicht eingeteilte Arbeitnehmer am Tag vor dem Feiertag während zwei Stunden (von 22 bis 24 Uhr) und am Tag danach während sechs Stunden (von 0 bis 6 Uhr) arbeiten müßte, da der Arbeitgeber während dieser in kalendermäßigen Werktagen liegenden Zeiten die Arbeit verlangen könnte. Welche zusätzlichen Erschwerungen sich aus dieser Doppelbelastung mit Wegezeiten für praktisch doch nur eine Schicht und aus Arbeitsende und Wiederbeginn um Mitternacht für den Arbeitnehmer ergeben, bedarf keiner näheren Erörterung. Auch vom Standpunkt des Arbeitgebers aus erscheint eine derartige Aufspaltung der Schichten aus den verschiedensten Gründen wenig zweckmäßig.

Es muß den Parteien des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe unterstellt werden, daß sie in sich vernünftige Arbeitsbedingungen setzen wollten; außerdem kann angenommen werden, daß sie den im Baugewerbe ungewöhnlichen - wenn auch nicht unbekannten (vgl. § 3 Abschn. B Nr. 2 BRTV Bau) - Fall der Arbeit in drei Schichten bei der Vereinbarung des § 3 Abschn. B Nr. 3 BRTV Bau (Sonn- und Feiertagsarbeit) unbeachtet gelassen haben. Deshalb ist davon auszugehen, daß mit der an dieser Stelle geregelten Feiertagsarbeit nicht unter allen Umständen die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Arbeit an Feiertagen im Sinne des Kalendertages von 0 bis 24 Uhr, sondern auch die verlegte Feiertagsarbeit beim Schichtenbetrieb gemeint ist. Die tarifliche Begriffsbestimmung der Feiertagsarbeit ist deshalb in diesem Sinn ergänzend oder erweiternd auszulegen, weil nur so die oben angedeuteten unangemessenen Ergebnisse zu vermeiden sind.

Damit wird zugleich dem allgemeinen Grundsatz Rechnung getragen, daß der Arbeitnehmer aus Anlaß eines gesetzlichen Feiertages nicht bevorzugt, sondern in seinem Arbeitseinkommen nur so gestellt werden soll, wie wenn der Feiertag ein Arbeitstag gewesen wäre. Es wäre aber eine Bevorzugung, wenn der Kläger, der für eine volle Schicht den Lohn - durchaus zu Recht - ohne Arbeitsleistung erhalten hat, nach seinem Begehren noch zusätzlich in Form des Zuschlags von 100 % den Lohn für weitere sechs Stunden bekommen müßte, obwohl er, auf die Woche gesehen, bei voller Lohnzahlung eine Schicht weniger geleistet hat als in Wochen ohne Feiertag.

Umfaßt hiernach die Bestimmung des § 3 Abschn. B Nr. 3 Abs. 1 BRTV Bau auch den Fall der verlegten Feiertagsarbeit im Schichtenbetrieb, dann haben die Betriebspartner bei der Festsetzung der "Feiertagsschicht" sich im Rahmen des Tarifvertrages gehalten und die Tarifnorm in Anwendung des § 56 Abs. 1 Buchst. a BetrVG lediglich ausgefüllt, indem sie für die Woche mit einem Feiertag unter Einhaltung des § 105 b Abs. 1 GewO diejenigen Schichten (Beginn und Ende) bestimmt haben, an denen gearbeitet werden sollte. Daraus hat sich zugleich die "Feiertagsschicht" ergeben.

2. Daraus folgt, daß die am Tag vor dem Feiertag (Mittwoch) um 22 Uhr begonnene und am Feiertag (Donnerstag) um 6 Uhr beendete Nachtschicht, in der der Kläger gearbeitet hat, eine "Werktagsschicht" geblieben ist. Für den Kläger hat kraft der betrieblichen Regelung der Feiertag nicht um 0 Uhr des Fronleichnamstages, sondern erst nach dem Ende seiner Nachtschicht begonnen und über Mitternacht des Feiertages hinweg gedauert. Ist somit die Arbeit des

- 8 -

Klägers von 0 bis 6 Uhr des Fronleichnamstages keine Feiertagsarbeit gewesen, dann steht ihm auch nicht der in § 3 Abschn. C Nr. 1 Buchst. c BRTV Bau vorgesehene Zuschlag für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen zu. Deshalb ist das angefochtene Urteil in seinem Ergebnis zu bestätigen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Gröninger

Wendel

Dr. Wagner

Dr. Schlick

